



An die
Kantonsverantwortlichen für die
Organisation der Sonderschulung

Bern, den 29. August 2007

Informationen zur Umsetzung der Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die eidgenössischen Räte bereits in der Herbstsession 2006 das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA¹ verabschiedet haben, wurden Ende Sommersession 2007 auch dem Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA² sowie den Bundesbeschlüssen über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen und Lastenausgleichs³ und über die Festlegung des Härteausgleichs⁴ zugestimmt. Der geplanten Einführung der NFA auf den 1.1.2008 steht damit grundsätzlich nichts mehr im Wege. Wir informieren Sie nachstehend über die vorgesehenen Änderungen sowie über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der NFA.

Inkrafttretensbeschluss der NFA

Der formelle Inkrafttretensbeschluss des Bundesrates wird erst gegen Mitte November 2007 erfolgen können, da die Referendumsfrist noch bis zum 11. Oktober 2007 läuft und auch die Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen zur NFA-Ausführungsgesetzgebung⁵ gerade erst abgeschlossen wurde. In der Vernehmlassung geben die im Bereich der Invalidenversicherung vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass die im Anhang beigefügten Änderungen des IVG und der IVV als definitiv betrachtet werden können.

Änderungen auf Gesetzesebene

Im Bereich der Massnahmen für die besondere Schulung von besonderer Relevanz sind folgende Änderungen:

- Art. 8 Abs. 2 IVG: Streichung von Artikel 19;
- Art. 8 Abs. 3 IVG: Aufhebung von Buchstabe c;
- Art. 14 IVG Abs. 1 Bst. a IVG: Logopädische und psychomotorische Massnahmen werden explizit als medizinische Behandlungsmassnahmen ausgeschlossen; diese Bestimmung wurde eingeführt, um zu verhindern, dass pädagogisch-therapeutische Massnahmen über den Weg der medizinischen Massnahmen wieder zur IV zurückgeschoben werden;
- Art. 19 IVG: Aufhebung des gesamten Artikels;
- Art. 73 IVG: Aufhebung des gesamten Artikels;
- Art. 74 Abs. 1 IVG: Aufhebung des Buchstabens d.

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8341.pdf>

² <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/4673.pdf>

³ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/4673.pdf>

⁴ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/4713.pdf>

⁵ <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/01125/index.html?lang=de>

Änderungen auf Verordnungsebene (Beilage 1)

Was die Änderungen auf Verordnungsstufe betrifft, verweisen wir auf den Entwurf des Änderungserlasses und die dazugehörigen Erläuterungen in der Beilage 1.

Änderungen auf Weisungsebene

Auf Weisungsebene aufgehoben werden die Kreisschreiben über

- die Sonderschulung (318.507.07)
- den Anspruch schwer verhaltensgestörter normalbegabter Minderjähriger (308.507.16)
- die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (318.507.15)
- die Behandlung von Sprachgebrechen (318.507.14) und
- die Zulassung von Sonderschulen (318.507.05)

Die Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (318.507.18) und über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen (318.507.13) bleiben für die Berechnung der Betriebsbeiträge 2006 und 2007 bzw. die Abrechnung der bis Ende 2007 verfügbaren Baubeiträge bis auf Weiteres in Kraft. Die Kreisschreiben – nachgeführt auf den aktuellsten Stand – werden wir Ihnen Ende September 2007 zustellen.

Übergangsbestimmungen

Die Gesetzesänderungen im individuellen Leistungsbereich (Änderung von Art. 14 Abs. 1 Bst. a IVG und Aufhebung von Art. 19 IVG) wurden von den eidgenössischen Räten ohne Übergangsbestimmungen verabschiedet⁶. Demzufolge werden diese ab dem 1.1.2008 sofort und ohne Ausnahmewirksam. Für Massnahmen, die nach dem 1.1.2008 durchgeführt werden, kann deshalb die IV keine Leistungen mehr erbringen, und dies auch dann nicht, wenn allenfalls für die in Frage stehende Massnahme noch eine Verfügung vorliegt oder die Durchführungsstelle noch über eine Tarifvereinbarung verfügt. Massnahmen, die vor dem 1.1.2008 durchgeführt, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden, werden aber noch nach der vor dem 1.1.2008 geltenden Ordnung durch die IV vergütet werden. Ebenso werden Leistungen, auf die nach Art. 48 Abs. 2 IVG ein rückwirkender Anspruch besteht, auch noch nach dem 1.1.2008 nach altem Recht mit Befristung auf den 31.12.2007 durch die IV verfügt und vergütet werden müssen.

Information der vP, Abklärungs- / Durchführungsstellen und kantonale Instanzen

Die Kantone und die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) arbeiten bereits seit über einem Jahr in verschiedenen Arbeitsgruppen am Übergang der Zuständigkeiten im Sonderschulbereich von der IV an die Kantone sowie an der künftigen Ausrichtung der Sonderschulung in der Schweiz (http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/Sonderschulung/sschnfa-1_d.html). In allen EDK-Arbeitsgruppen war das BSV aktiv vertreten und in vielen kantonalen Arbeitsgruppen wurden auch Mitarbeitende der kantonalen IV-Stellen sowie punktuell des BSV miteinbezogen. Das BSV hat den Kantonen schon vor längerer Zeit sämtliche Tarifvereinbarungen samt Adresslisten der beigetretenen Personen und Dienste zugestellt. Auf diesem Wege konnten bereits der grösste Teil der Durchführungsstellen und über diese viele versicherte Personen (vP) über die anstehenden Änderungen vorinformiert werden. Was die direkte Information der vP, der Abklärungs- / Durchführungsstellen und der kantonalen Instanzen durch die IV-Stellen und durch das BSV betrifft, wird folgendes koordiniertes Vorgehen vorgesehen:

Die IV-Stellen gelangen in der Woche 40 in Form einer Mitteilung an die vP. Darin wird festgehalten, dass auf den 1.1.2008 die NFA in Kraft treten wird und die IV ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr an Massnahmen für die besondere Schulung und an die allenfalls nach Artikeln 12 bzw. 13 zugesprochenen logopädischen und psychomotorischen Massnahmen erbringen wird. Hingewiesen wird auch auf die verfassungsmässige Bestimmung, wonach die Kantone verpflichtet sind, während mindestens 3 Jahren die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen. In der Mitteilung werden auch die Koordinaten der zuständigen kantonalen Instanz bekannt gegeben, an die sich die betroffenen vP sowie die Abklärungs- / Durchführungsstellen künftig wenden können. Nebst den Abklärungs- / Durchführungsstellen wird auch die zuständigen kantonale Instanz eine Kopie dieser Mitteilung erhalten.

⁶ Die Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziffer 2 der Bundesverfassung (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>), wonach die Kantone ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, tangiert nur das kantonale Recht und ist nicht auf das IVG anwendbar.

Wir bitten Sie uns, uns bis spätestens dem **5. September 2007** auf beiliegendem Formular die genaue Adresse der zuständigen kantonalen Instanz mitzuteilen, damit wir diese den IV-Stellen weiterleiten können.

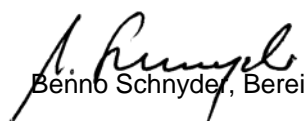
Verschiedene Kantone haben uns auch angefragt, ob die Möglichkeit bestehe, der Mitteilung der IV-Stelle ein Schreiben des Kantons beizulegen. Abklärungen bei verschiedenen IV-Stellen ergaben, dass dies durchaus möglich ist. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich direkt mit der zuständigen Person Ihrer kantonalen IV-Stelle in Verbindung zu setzen (Adresse siehe Beilage 2).

Immer wieder werden wir auch mit der Frage konfrontiert, welche IV-Akten den Kantonen zu auszuhändigen sind. Wie bereits oben erwähnt wurden seitens des BSV bereits sämtliche Tarifvereinbarungen den Kantonen übergeben. Ebenfalls vom BSV werden die einschlägigen Kreisschreiben der EDK zur Publikation auf deren Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die IV-Stellen ihrerseits stellen den Kantonen zusammen mit der oben erwähnten Mitteilung sämtliche bis Ende 2007 oder darüber laufenden Sonderschulverfügungen und – soweit technisch machbar - alle Verfügungen für psychomotorische und logopädische Massnahmen, die nach den Artikel 12 bzw. 13 IVG erlassen wurden, zu. Aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht summarisch, sondern nur im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin, auszuhändigen sind Verfügungen, deren Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist. Aus datenschützerischen Gründen dürfen keine weiteren Akten den kantonalen Instanzen ausgehändigt werden. Die Kantone müssen sich diese allenfalls direkt bei der vP, den Durchführungs- / Abklärungsstellen beschaffen, was in den meisten Fällen auch zu keinen nennenswerten Problemen führen wird, da es sich bei den schulischen Abklärungsstellen in der Regel um kantonale oder kommunale Stellen (kinder- und jugendpsychiatrische Dienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische Dienste, Abklärungsstellen für schwere Sprachgebrechen) handelt. Kommt hinzu, dass ab dem 1.1.2008 die vP und die Abklärungs- / Durchführungsstellen gegenüber den Kantonen in einer Hol- und Bringschuld stehen und es in ihrem Interesse ist, den Kantonen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Rücksprachen mit zuständigen kantonalen Stellen haben uns zudem grossmehrheitlich bestätigt, dass ausser der Verfügungskopie keine weiteren IV-Akten erwartet werden.

Wir hoffen, dass Ihnen mit diesen Ausführungen zu den NFA-Gesetzes-/Verordnungs- und Weisungsänderungen und dem Aufzeigen des weiteren Vorgehens vorläufig genügend Informationen zur Verfügung stehen, um die von Ihnen vorzukehrenden Massnahmen planen zu können. Wir bitten Sie Anregungen und Fragen direkt an benno.schnyder@bsv.admin.ch zu richten. Wir werden bestrebt sein, diese sofort zu beantworten und – sofern von allgemeinem Interesse – allen Kantonen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Bereich Subventionen und Controlling


Benno Schnyder, Bereichsleiter

Beilagen erwähnt

Kopie zur Information:

- Projektleitung NFA
Eidgenössische Finanzverwaltung
3003 Bern

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Herr Olivier Maradan
Zähringerstrasse 25
3001 Bern

Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Entwurf

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

~~1. Verordnung vom 29. Oktober 1986¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug~~

~~Art. 1a Anforderungen an den Bedarfsnachweis~~

~~Der Bedarfsnachweis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Gesetz) muss Angaben enthalten über:~~

- ~~a. die Entwicklung des Platzbedarfs sowie den Auslastungsgrad der einzelnen
Einrichtungen während der vergangenen fünf Jahre;~~
- ~~b. das gegenwärtige Platzangebot;~~
- ~~c. den interkantonalen Austausch von Platzierungen;~~
- ~~d. die zukünftige Entwicklung des Platzbedarfs.~~

~~Art. 1b Bezug von Statistiken; Datenlieferung~~

~~¹ Das Bundesamt für Justiz (Bundesamt) zieht zur Beurteilung des Bedarfsnachweises die Statistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS) bei, namentlich die Strafrechtspflegestatistiken.~~

~~² Die Kantone liefern dem BFS die nötigen Daten für die Erstellung der massgebenden Statistiken.~~

~~Art. 2 Abs. 3~~

~~³ Das Bundesamt kann verlangen, dass der Empfänger von Baubeiträgen für eine private Einrichtung die Rückerstattungsansprüche des Bundes durch Grundpfandverschreibungen in der Höhe der Beiträge sichert.~~

¹ SR 341.1

- ~~b. bei Ehepaaren: 12 000 Franken;~~
- ~~e. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen: 4000 Franken pro Kind.~~

13. Verordnung vom 17. Januar 1961²⁷ über die Invalidenversicherung

Bst. C. (Art. 8–12)

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1

¹Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Art. 23 Abs. 2

²Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten bei Unfällen, die sich im Verlauf von Abklärungsmassnahmen in einem Spital oder einer Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignen.

Art. 74^{ter} Bst. c

Aufgehoben

Achter Abschnitt, Bst. A. (Art. 99–107^{bis})

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 108

Aufgehoben

Art. 108^{bis} Bst. c

Aufgehoben

Achter Abschnitt, Ziff. II (Art. 111–114)

Aufgehoben

²⁷ SR 831.201

Art. 117 Abs. 4

4 Das Bundesamt erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 108–110.

Schlussbestimmung der Änderung vom 21. Januar 1987

Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 29. November 1995

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 28. Februar 1996

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 25. November 1996

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 2. Juli 2003

Aufgehoben

~~**14. Verordnung vom 15. Januar 1971²⁸ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**~~

~~*Ingress*~~

~~*Der Schweizerische Bundesrat,*~~

~~gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000²⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)~~

~~und auf die Artikel 9 Absatz 5, 14 Absatz 4 und 33 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),~~

~~*verordnet:*~~

~~*Gliederungstitel vor Art. 1*~~

~~**Erster Abschnitt: Ergänzungsleistungen**~~

²⁸ SR 831.301

²⁹ SR 830.1

³⁰ SR 831.30

~~19. Verordnung vom 24. November 1993⁴³ zum Bundesgesetz über die Fischerei~~

~~Art. 12 Finanzhilfen~~

~~¹ Bundesbeiträge werden gewährt an:~~

- ~~a. lokale Verbesserungen der Lebensräume von Fischen und Krebsen;~~
- ~~b. Projekte zur Förderung von gefährdeten Fisch- und Krebsarten;~~
- ~~c. Untersuchungen über die Artenvielfalt, den Bestand und die Lebensräume von Fischen und Krebsen;~~
- ~~d. die Information der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Sprachregion.~~

~~² Die Beitragssätze betragen höchstens:~~

- ~~a. 40 Prozent bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Fischereiverträgen;~~
- ~~b. 40 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 0 bis 2 betreffen, der Lebensraumverbesserung dienen oder Pilotcharakter aufweisen;~~
- ~~c. 25 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 3 und 4 betreffen oder der Information der Bevölkerung dienen.~~

~~³ Keine Beiträge werden gewährt für Projekte, die vorwiegend der fischereilichen Nutzung dienen.~~

~~⁴ Gesuche müssen dem Bundesamt mit begründetem Antrag, insbesondere mit den Informationen betreffend die Art des Projekts, die beabsichtigte Wirkung, die veranschlagten Gesamtkosten, die Kostenverteilung und den Ausführungszeitpunkt eingereicht werden. Bei Gesuchen von Dritten ist überdies eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle beizulegen.~~

~~⁵ Das Bundesamt gewährt die Finanzhilfen.~~

II

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

~~1. Verordnung vom 9. Juli 1965⁴⁴ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen~~

~~2. Verordnung vom 15. Februar 1995⁴⁵ über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung~~

~~3. Verordnung vom 25. Oktober 1995⁴⁶ über die Ausrüstung der Armee~~

~~4. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁴⁷ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer~~

⁴³ SR 923.01

⁴⁴ AS 1965 480; AS 1999 2387

⁴⁵ AS 1995 834

⁴⁶ AS 1995 5200

~~5. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁴⁸ über die Beiträge der Kantone an die AHV~~

6. Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003⁴⁹ über die Förderung der Invalidenhilfe

7. Verordnung vom 11. September 1972⁵⁰ über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung

8. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁵¹ über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung

~~9. Verordnung vom 29. Dezember 1997⁵² über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen~~

~~10. Verordnung 93 vom 31. August 1992⁵³ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV~~

~~11. Verordnung 01 vom 18. September 2000⁵⁴ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV~~

~~12. Verordnung 03 vom 20. September 2002⁵⁵ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV~~

~~13. Verordnung 05 vom 24. September 2004⁵⁶ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV~~

~~14. Verordnung 07 vom 22. September 2006⁵⁷ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV~~

~~15. Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954⁵⁸ über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern~~

III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

47 AS 1985 1957

48 AS 1985 2009

49 AS 2003 4857

50 AS 1972 2533

51 AS 1985 2013

52 AS 1998 239

53 AS 1992 1836

54 AS 2000 2636

55 AS 2002 3348

56 AS 2004 4371

57 AS 2006 4153

58 AS 1954 619

Erläuternder Bericht zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung zur Verordnung vom 29. Oktober 1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV)	3
2	Erläuterungen zur Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)	5
3	Erläuterungen zur Verordnung vom 13. März 2000 zum Universitätsförderungsgesetz (UFV)	6
4	Erläuterungen zur Verordnung vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung)	6
5	Erläuterungen zur Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)	6
6	Erläuterungen zur Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)	13
7	Erläuterungen zur Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)	20
8	Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)	22
9	Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	23
10	Erläuterungen zur Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV)	24
11	Erläuterungen zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)	31
12	Erläuterungen zur Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	35
13	Erläuterungen zur Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)	36

14	Erläuterungen zur Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)	37
15	Erläuterungen zur Verordnung vom 19. November 2003 über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV)	51
16	Erläuterungen zur Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)	52
17	Erläuterungen zur Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)	64
18	Erläuterungen zur Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)	64
19	Erläuterungen zur Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)	66
20	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen	67
21	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und zur Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Ausrüstung der Armee (VAA)	68
22	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer	68
23	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über die Beiträge der Kantone an die AHV	68
24	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003 über die Förderung der Invalidenhilfe	68
25	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1972 über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV)	69
26	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung	69
27	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)	69
28	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnungen über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	69
29	Erläuterungen zur Aufhebung des Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954 über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	69

~~Absatz 3: Gegenüber dem geltenden Recht können die Kantone den Freibetrag bei Liegenschaften nicht mehr erhöhen und auch kein System der Bevorschussung mehr wählen. Daher kann Satz 1 ersatzlos gestrichen werden.~~

~~Zu Satz 2: In den Erläuterungen zu Artikel 5 wurde im Jahr 2002 ausgeführt: „... erlaubt ihnen (den Kantonen) das ELG, unterschiedliche Werte festzusetzen. Um die Berechnung für Versicherer, welche mit dem EL System nicht näher vertraut sind, zu erleichtern, werden jedoch in den Absätzen 2 und 3 schweizweit für alle Ansätze pauschale Werte festgelegt“³². Bisher konnten die Kantone den Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentnern im Heim auf höchstens einen Fünftel erhöhen. In Satz 2 wurde der Grundwert (1/10) als der schweizweit einheitliche Wert festgelegt. Neu haben die Kantone die Möglichkeit, den Vermögensverzehr bei allen Personen im Heim oder Spital anders festzulegen. Sie können ihn vermindern oder erhöhen. Dies bedingt die vorgeschlagene Anpassung der Regelung.~~

13 Erläuterungen zur Verordnung vom 17. Januar 1961³³ über die Invalidenversicherung (IVV)

Bst. C. (Art. 8–12)

Mit der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³⁴ über die Invalidenversicherung (IVG) entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen.

Art. 22 Abs. 1

Mit der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c IVG stellt der Besuch einer Sonderschule keine Eingliederungsmassnahmen der Versicherung mehr dar, womit auch der Anspruch auf das Taggeld der IV entfällt.

Art. 23 Abs. 2

Da mit der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c IVG der Schulbesuch keine Eingliederungsmassnahmen der Versicherung mehr darstellt, trägt die IV auch nicht mehr das mit dem Schulbesuch verbundene Eingliederungsrisiko.

Art. 74^{ter} Bst. c

Mit der Aufhebung von Artikel 19 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmung.

Achter Abschnitt, Bst. A (Art. 99–107^{bis}) und Gliederungstitel vor Art. 108

Mit der Aufhebung von Artikel 73 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen. Zudem können die Gliederungstitel 'A. Die Beiträge an Institutionen für Invalide' und 'II. Baubeiträge' gestrichen werden. Der Gliederungstitel 'Achter Abschnitt: Die Förderung der Invalidenhilfe' wird geändert in 'Achter

³² AHI-Praxis 2002 S. 218

³³ SR 831.201

³⁴ SR 831.20

Abschnitt: Beiträge zur Förderung der Invalidenhilfe', da unter diesen Abschnitt nur noch Beiträge an Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe fallen, womit auch die Gliederungstitel vor Artikel 108 zu streichen sind.

Art. 108^{bis} Bst. c

Mit der Aufhebung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmung. Den betroffenen Organisationen erwachsen durch diese Streichung jedoch keine Nachteile, da schon bisher alle kursbezogenen Aufwendungen (und nicht nur solche nach Art. 108^{bis} Bst. c IVV) zu dem für die Berechnung des Betriebsbeitrages massgebenden ordentlichen Betriebsaufwand zugerechnet wurde. Dieser Schritt weg von der Subventionierung des Kursanbieters hin zur Subventionierung der Kursteilnehmer (Objekt- versus Subjektfinanzierung) wurde bereits mit der Einführung des Leistungsvertragssystems auf den 1.1.2001 in der Praxis vollzogen.

Achter Abschnitt, Ziff. II. (Art. 111–114)

Mit der Aufhebung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen.

Art. 117 Abs. 4

Mit der Aufhebung von Artikel 73 und 74 Absatz 1 Buchstabe d IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für die Artikel 99–107^{bis} und 111–114. Die Kompetenz des Bundesamtes für den Erlass von Vollzugsbestimmungen beschränkt sich somit auf die Artikel 108–110.

Schlussbestimmungen der Änderungen vom 21. Januar 1987, 29. November 1995, 28. Februar 1996, 25. November 1996 und 2. Juli 2003

Mit der Aufhebung von Artikel 19 und 73 IVG werden diese Schlussbestimmungen obsolet.

~~14 Erläuterungen zur Verordnung vom 15. Januar 1971³⁵ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)~~

~~Ingress~~

~~Anpassung der Verweisungen an das totalrevidierte Gesetz.~~

~~Gliederungstitel vor Art. 1~~

~~Neu handelt es sich bei den Ergänzungsleistungen um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen (vgl. den neuen Art. 112a BV³⁶). Dies bedingt eine Anpassung des Gliederungstitels.~~

~~21 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 15. Februar 1995⁵⁸ über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und zur Verordnung vom 25. Oktober 1995⁵⁹ über die Ausrüstung der Armee (VAA)~~

~~Die Änderungen im Bundesgesetz vom 3. Februar 1995⁶⁰ über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG), die unter anderem die alleinige Kompetenz des Bundes für die Beschaffung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt des Armeematerials begründen, machen die Verordnung über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und die Verordnung über die Ausrüstung der Armee gänzlich obsolet. Eine allfällige Beteiligung der Kantone an der Bewirtschaftung und am Unterhalt des Armeematerials (neuer Art. 106a MG) kann auf vertraglicher Basis geregelt werden.~~

~~22 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶¹ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer~~

~~Nachdem in Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965⁶² über die Verrechnungssteuer die Finanzkraft als Kriterium für die Verteilung unter den Kantonen gestrichen wurde, entfällt auch das Erfordernis eines Berechnungsmodus in diesem Zusammenhang in einer Verordnung. Der im Bundesgesetz festgehaltene Verteilschlüssel und der Zeitpunkt der Auszahlung an die Kantone bedürfen keiner weiteren Bestimmungen auf Verordnungsstufe.~~

~~23 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶³ über die Beiträge der Kantone an die AHV~~

~~Mit der NFA werden die Kantone von der Finanzierung der AHV vollständig entlastet. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig. Die Verordnung über die Beiträge der Kantone an die AHV wird deshalb hinfällig.~~

24 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003⁶⁴ über die Förderung der Invalidenhilfe

Mit der Aufhebung von Artikel 73 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung

58 AS 1995 834
59 AS 1995 5200
60 SR 510.10
61 AS 1985 1957
62 SR 642.21
63 AS 1985 2009
64 AS 2003 4857

25 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1972⁶⁵ über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV)

Mit der Aufhebung von Artikel 19 IVG entfällt der Anspruch auf Massnahmen für die besondere Schulung und damit auch die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung.

26 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶⁶ über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung

Mit der Änderung von Artikel 78 und der Aufhebung von Artikel 78^{bis} IVG beteiligen sich die Kantone nicht mehr an der Finanzierung der IV. Die entsprechende Verordnung kann somit aufgehoben werden.

~~**27 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1997⁶⁷ über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)**~~

~~Mit der NFA werden die Kantone für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zuständig. Der Bundesrat hat somit keine Regelungskompetenz in diesem Bereich mehr. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.~~

~~**28 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnungen über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**~~

~~Die in den Verordnungen für die Jahre 1993⁶⁸, 2001⁶⁹, 2003⁷⁰, 2005⁷¹ und 2007⁷² aufgeführten Werte sind neu im totalrevidierten ELG enthalten.~~

~~**29 Erläuterungen zur Aufhebung des Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954⁷³ über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern**~~

~~Mit Bundesbeschluss vom 24. März 1947⁷⁴ über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichfonds der Lohn- und Verdienster~~

65 AS 1972 2533

66 AS 1985 2013

67 AS 1998 239

68 AS 1992 1836

69 AS 2000 2636

70 AS 2002 3348

71 AS 2004 4371

72 AS 2006 4153

73 AS 1954 619

74 SR 834.2